

**An:**  
**Magistrat der Stadt Hungen**  
**Kaiserstraße 7**  
**35410 Hungen**

**Vorschlag zur Ehrung für Sportliche Erfolge in dem Jahr \_\_\_\_\_**

**Antrag auf Auszeichnung eines/einer**

Einzelsportlers       Mannschaft

**Eine Sportplakette soll verliehen werden in:**

<input type="checkbox"/> Gold	<input type="checkbox"/> Silber	<input type="checkbox"/> Bronze
-------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Vorschlagender Verein		Auszuzeichnender Sportler	
Name		Name	
PLZ, Ort		Vorname	
Straße		Geburtsdatum	
Telefon		PLZ, Ort	
E-Mail		Straße	

Jahr des Erfolgs	Bezeichnung der auszuzeichnenden Leistung (genaue Angabe der jeweiligen Disziplin und des Erfolgs z.B. Silbermedaille Deutsche Meisterschaft , Sportart...)
<b>Urkunde oder entsprechenden Nachweis als Kopie beilegen. Anträge ohne Urkunden bzw. Nachweis werden nicht berücksichtigt.</b>	

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

## **Auszug aus der „Satzung für Ehrungen der Stadt Hungen“**

### **§ 5**

#### **Sportlerehrung (Sportplakette)**

- (1) Für die Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen stiftet die Stadt Hungen eine Sportplakette. Die Sportplakette wird in Bronze, in Silber (versilbert) und in Gold (vergoldet) verliehen. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Hungen und auf der Rückseite die Gravur „Für hervorragende sportliche Leistungen“.
- (2) Mit der Sportplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Hungen hat oder durch seine sportliche Leistung mit einem örtlichen Turn- und Sportverein eng verbunden ist. Eine wiederholende Ehrung in den Folgejahren ist zulässig.
- (3) Zusammen mit der Sportplakette wird eine Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam.
- (4) Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jedes Mannschaftsmitglied eine Sportplakette. Die Urkunde wird für die Mannschaft ausgestellt.
- (5) Bei mehreren ehrungswürdigen Erfolgen einer Sportlerin bzw. eines Sportlers im selben Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet. Auf der in diesem Fall anzufertigenden Urkunde sind alle zu ehrenden Leistungen anzugeben.
- (6) Im Falle einer Ehrung einer zweiten hervorragenden Leistung im gleichen Jahr wird abweichend von Absatz 5 an Stelle einer weiteren Sportplakette eine Urkunde ausgestellt. Daneben erhält die Auszuzeichnende bzw. der Auszuzeichnende einen Sachpreis. Über Art und Wert des Sachpreises entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

## **Auszug aus den „Richtlinien der Stadt Hungen zur Auszeichnung besonderer sportlicher Leistungen“**

### **§ 1**

#### **Sportplakette**

- (7) Die Verleihung einer Sportplakette setzt hervorragende Leistungen im sportlichen Bereich voraus.
- (8) Eine Sportplakette wird verliehen
  - a) in Gold mit Urkunde
    - aa) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
    - ab) für eine Platzierung auf Rang 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
  - b) in Silber mit Urkunde
    - ba) für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
    - bb) für eine Platzierung auf Rang 1 bis 3 bei Südwestdeutschen, Süddeutschen oder Hessenmeisterschaften und vergleichbaren Wettbewerben auf Länderebene
  - c) Bronze mit Urkunde
    - ca) für die Teilnahme an Südwestdeutschen, Süddeutschen oder Hessenmeisterschaften und vergleichbaren Wettbewerben auf Länderebene
    - cb) für eine Platzierung auf Rang 1 bis 3 bei Meisterschaften auf Gau-, Bezirks-, Regional- und Kreisebene

### **§ 2**

#### **Vornahme der Ehrung**

- (1) Die Ehrungen werden einmal jährlich für das vorausgegangene Jahr im würdigen Rahmen durch die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze mit Urkunde. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers sowie der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (3) Weitere Ehrungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht kommen, können in besonderen Fällen, d. h. Einzelfall bezogen beschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Als Anhang zu § 5 der Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Hungen (Ehrungsordnung) tritt diese Richtlinie der Stadt Hungen zur Auszeichnung besonderer Leistungen am gleichen Tage wie die Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Hungen (Ehrungsordnung) in Kraft.

Sie ist erstmals auf Ehrungsfälle anzuwenden, die nach dem 01. Januar 2017 eingetreten sind.

